

Anlage 2

Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen der Kinderkrippe Ammeri und der Kinderkrippe am Park

§ 1 Beitragserhebung

1. Für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen des Goldenstedter Bündnisses für Familie werden nach Maßgabe dieser Ordnung Beiträge zur anteiligen Kostendeckung erhoben.
Die Elternbeitragsordnung tritt am 01. April 2022 in Kraft.
2. Gemäß § 21 KiTaG haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung für Kinder beitragsfrei zu besuchen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 2 Beitragsschuldner

1. Beitragsschuldner sind die Eltern/Sorgeberechtigten der Kinder, die in der Kinderkrippe, für die diese Beitragsordnung gilt, betreut werden.
2. Beitragsschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in der Kinderkrippe veranlasst haben.

§ 3 Bemessungsgrundlage – Bemessungszeitraum

1. Der Beitrag für die Benutzung der Kinderkrippe bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung. Bemessungsgrundlage ist das Krippenjahr.
2. Das Krippenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07 des darauffolgenden Jahres.
3. Eine Beitragsbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Kinderkrippe oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.
4. Der Elternbeitrag ist auch während der Eingewöhnungszeit in voller Höhe zu entrichten.

§ 4 Beitragsstaffelung

Auf Antrag ermäßigt sich der maßgebliche monatliche Beitrag gem. § 4 der Ordnung entsprechend folgender Staffelung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden:

Elternbeiträge der Kinderkrippe Ammeri und Krippe am Park ab 01. April 2022

Die Hauptbetreuungszeit ist von 8.00 – 13.00 Uhr.

Anrechenbares Einkommen	5 Tage x 5 Std./T. = 25 Std./Woche	3 Tage x 5 Std./T. = 15 Std./Woche	2 Tage x 5 Std./T. = 10 Std. /Woche	Sonderöffnung je angefangene ½ Stunde
bis 26.000 €	122,00 €	73,00 €	49,00 €	10,00 €
bis 34.000 €	148,00 €	89,00 €	60,00 €	11,00 €
bis 44.000 €	188,00 €	113,00 €	75,00 €	14,00 €
bis 57.000 €	232,00 €	140,00 €	93,00 €	16,00 €
bis 68.000 €	279,00 €	167,00 €	112,00 €	20,00 €
Ab 68.001 €	311,00 €	187,00 €	124,00 €	25,00 €

Die Hauptbetreuungszeit ist von 8.00 – 14.00 Uhr.

Anrechenbares Einkommen	5 Tage x 6 Std./T. = 30 Std./Woche	3 Tage x 6 Std./T. = 18 Std./Woche	2 Tage x 6 Std./T. = 12 Std. /Woche	Sonderöffnung je angefangene ½ Stunde
bis 26.000,00 €	145,00 €	87,00 €	58,00 €	10,00 €
bis 34.000,00 €	179,00 €	107,00 €	72,00 €	11,00 €
bis 44.000,00 €	226,00 €	136,00 €	90,00 €	14,00 €
bis 57.000,00 €	278,00 €	166,00 €	112,00 €	16,00 €
bis 68.000,00 €	335,00 €	201,00 €	134,00 €	20,00 €
Ab 68.000,01 €	370,00 €	222,00 €	148,00 €	25,00 €

Die Hauptbetreuungszeit ist von 8.00 – 16.00 Uhr.

Anrechenbares Einkommen	5 Tage x 8 Std./T. = 40 Std./Woche	3 Tage x 8 Std./T. = 24 Std./Woche	2 Tage x 8 Std./T. = 16 Std. /Woche	Sonderöffnung je angefangene ½ Stunde
bis 26.000,00 €	194,00 €	116,00 €	78,00 €	10,00 €
bis 34.000,00 €	237,00 €	142,00 €	95,00 €	11,00 €
bis 44.000,00 €	300,00 €	180,00 €	120,00 €	14,00 €
bis 57.000,00 €	371,00 €	223,00 €	148,00 €	16,00 €
bis 68.000,00 €	446,00 €	268,00 €	178,00 €	20,00 €
Ab 68.000,01 €	496,00 €	298,00 €	198,00 €	25,00 €

§ 5 Geschwistertarif

1. Auf Antrag ermäßigt sich der maßgebliche Beitrag gem. § 4 der Elternbeitragsordnung bei Eltern/Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 € jährlich auf das anrechenbare Einkommen gem. § 6 Abs. 1 dieser Ordnung gewährt wird.
2. Besuchen gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder der Eltern/Sorgeberechtigten eine Kinderkrippe ermäßigt sich der maßgebliche Beitrag gem. § 4 und § 5 der Ordnung für das zweite beitragspflichtige Kind um 30 % und für jedes weitere beitragspflichtige Kind um 50%.
3. Bei der Berechnung der Beitragsermäßigung nach Abs. 1 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Eltern/Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Beitragsermäßigungen geltend machen.
Beitragszahlern mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

§ 6 Berechnungsgrundlage

1. Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten, vor dem Beginn des Krippenjahres liegenden Kalenderjahres.

Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als „wesentlich“ ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird.

Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.

2. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Beitragsermäßigung nach §§ 4 und 5 weisen die Eltern/Sorgeberechtigten dem Träger der Kinderkrippe durch geeignete Nachweise (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Lohnbescheinigungen vom Arbeitgeber, Lohnabrechnung) nach.

Auf Wunsch des Antragstellers wird die Prüfung, auf Vorliegen der Voraussetzung der Beitragsermäßigung, durch die örtliche Kommune vorgenommen.

3. Die Beitragsermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich beim Träger der Einrichtung beantragt wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung zur Beitragsermäßigung ganz oder teilweise entfällt. Die Eltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger Änderungen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzung zur gewährten Beitragsermäßigung unverzüglich mitzuteilen.
4. Die örtliche Kommune ist jederzeit berechtigt, eine Überprüfung der Antragsunterlagen vorzunehmen.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich zu Beginn des Krippenjahres, d.h. am 01.08. eines jeden Jahres unabhängig von den Ferienzeiten.
2. Wird ein Kind nicht zu Beginn, sondern aus wichtigem Grund (z.B. Zuzug) erst im Laufe des Krippenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) aufgenommen, so gilt folgendes: Bis zum 15. eines Monats ist der volle Elternbeitrag, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die Hälfte des Elternbeitrages zu entrichten.
3. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages

1. Die Beitragshöhe wird schriftlich festgesetzt.
2. Der Beitrag ist jeweils am 05. Werktag eines jeden Monats fällig.

§ 9 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die beitragsverpflichteten Eltern/Sorgeberechtigten können wirtschaftliche Jugendhilfe zu ihrer Entlastung beim Jugendamt des Landkreises Vechta beantragen, wenn der Elternbeitrag für sie eine unzumutbare Belastung darstellt. Auch in diesem Fall der „Ermäßigung des Elternbeitrages“ bleiben die Eltern/Sorgeberechtigten Beitragsschuldner i.S. des § 2 dieser Ordnung.

§ 10 Verpflegungsgeld

Für die Gewährung eines Mittagstisches bzw. für andere Sonderleistungen, wie Getränke und Frühstück sind kostendeckende Entgelte für diese zusätzlichen Leistungen zu erheben. Eine Erstattung für Fehl- und Schließungszeiten kann nicht vorgenommen werden. Eine Ermäßigung nach §§ 4 und 5 kommt für diese Zusatzleistung nicht in Betracht.

Folgende Staffelung ist seit dem 01. August 2019 in Kraft:

Frühstücksgeldberechnung		
Bei 5 Tagen	Bei 3 Tagen	Bei zwei Tagen
€ 10,00 im Monat	€ 6,00 im Monat	€ 4,00 im Monat

Mittagessenberechnung		
Bei 5 Tagen	Bei 3 Tagen	Bei zwei Tagen
€ 44,00 im Monat	€ 26,40 im Monat	€ 17,60 im Monat



Goldenstedt, den 01. April 2022

Alfred Kuhlmann (1. Vorsitzender)